

Name der Gesellschaft
Bielefelder Actien=Gesellschaft für mechanische Weberei.

会社名
ビーレフェルド機械織物株式会社

認可年月日
1863.02.23.

業種
紡績

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 13 (20.3.1863), SS.75-85.

ファイル名
18630223BAGMW_A.pdf

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 20. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

149. Auf Antrag des Directors des Königlichen Gewerbe-Instituts und nach Anhörung des Studienraths der Anstalt habe ich bestimmt, daß:

- 1) der Beginn der Vorträge über anorganische Chemie aus dem vierten Semester des Cursus für Chemiker in den Lehrgang der allgemeinen technischen Abtheilung verlegt werde;
- 2) der Unterricht in der mathematischen Begründung der wichtigsten physikalischen Gesetze aus dem Lehrgange der allgemeinen technischen Abtheilung in denjenigen der Fach-Abtheilung für Mechaniker übergehe.
- 3) die Repetitionen in den theoretischen Lehr-Gegenständen nicht unbedingt gegen das Ende eines jeden Semesters, sondern erst dann abgehalten werden, wenn der betreffende Vortrag zum Abschluß gediehen ist, der erste Absatz des §. 7. des Regulativs also, wie folgt, zu lauten hat:

Nach dem Abschluß des Vortrages in den theoretischen Lehrgegenständen werden Repetitionen abgehalten, und die Ergebnisse derselben, wie die Leistungen bei den praktischen Uebungen festgestellt.

und

- 4) die Zulassung der Mechaniker zu den Uebungen in den mechanischen Werkstätten nicht mehr von dem Nachweise einer vorgängigen einjährigen praktischen Beschäftigung, der von dem Eintritt in die Fach-Abtheilung abhängig sein soll &c.

Berlin, den 24. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Stenplig.

An die Königliche Regierung zu Minden.

IV. 1517.

Vorstehende Abänderungen des von uns im 45. Stück des Amtsblatts für 1860 veröffentlichten Regulativs für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Minden, den 7. März 1863.

150. In Gemäßheit des §. 13. der Finanz-Ministerial-Instruction vom 14. October v. J. (Beilage zum 49. Stück des Regierungs-Amtsblatt pro 1862) zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäuesteuer vom 21. Mai 1861, wird hierdurch nachträglich zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gemeinde Hausberge, im Kreise Minden, nach den Vorschriften des Abschnitts III., §. 13. seq. der vorerwähnten Instruction zu behandeln ist.

Minden, den 17. März 1863.

151. Die in unserem Regierungs-Bezirke beschäftigten Baumeister und Bauführer werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die in Folge der Verfügung vom 21. Januar 1857 dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten periodisch einzureichenden Beschäftigungs-Nachweisungen nicht unter portofreiem Rubrum besördert, sondern frankirt werden müssen. Minden, den 4. März 1863.

152. Die Handlung der Gebrüder Frankenstein zu Bielefeld wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma „Leinen-Fabrik von Gebrüder Frankenstein in Bielefeld“ tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift des §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 6. März 1863.

153. Der Joseph Strooß zu Neuenkirchen, Kreises Wiebdenbrück, ist zum außergerichtlichen Auktions-Commissar für das Amt Nietberg von uns ernannt worden. Minden, den 5. März 1863.

154. Dem Lehrer Heinrich Lewes zu Hübellof haben wir die von demselben seither provisorisch verwaltete Schulstelle definitiv übertragen. Minden, den 9. März 1863.

155. Dem Steuer-Empfänger Theine zu Düzen ist gestattet worden, sich anstatt des ausgeschiedenen Gehülfsen Rudolph Jungherr in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen unter seiner Verantwortung in allen Dienstgeschäften durch den Kassengehülfsen Johann Heinrich Hubert vertreten zu lassen. Minden, den 10. März 1863.

Bekanntmachung.

156. Bielefeld am Siebenten Januar Ein Tausend Acht Hundert Drei und Sechzig. Vor dem Königlich Preussischen Justizrath, Rechtsanwält und Notar im Bezirke des Königlich Appellationsgerichts zu Paderborn, Friedrich Wilhelm Beckhaus, zu Bielefeld wohnhaft und den zugezogenen Instrumentenzeugen, als:

a. dem Schuhmachermeister Carl Christoph Hartweg,

b. dem Schuhmachermeister Heinrich Ludwig Fund,

ebenfalls beide zu Bielefeld wohnhaft, denen, wie hiermit versichert wird, eben so wenig wie dem Notar eines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den §§. fünf bis neun des Gesetzes vom Fiften Juli Ein Tausend Acht Hundert Fünf und Bierzig ausschließen, erschienen von Person und als verfügungsfähig bekannt:

1) der Kaufmann Herr Hermann Delius,

2) " " Herr Theodor Tiemann,

beide hieselbst wohnhaft.

Es ist Folgendes verhandelt:

Durch notariellen Vertrag vom Fiften September vorigen Jahres ist zwischen folgenden Personen, als: 1) dem Kaufmann Hermann Delius zu Bielefeld, 2) dem Kaufmann Theodor Tiemann daselbst, 3) dem Kaufmann August Wilhelm Kisker daselbst, 4) dem Kaufmann Friedrich Möller zu Kupferhammer, 5) dem Geheimen Commerzienrath von Carl in Berlin, 6) dem Commerzienrath Dubois de Luchet in Durtscheid, 7) dem Kaufmann Heinrich Hobusch in Bielefeld, 8) dem Kaufmann Albert Krönig daselbst, 9) dem Kaufmann Hermann Gante daselbst, 10) dem Gerichts-Assessor Eduard Sack daselbst, 11) dem Kaufmann Wilhelm Bieler daselbst, 12) dem Kaufmann Hermann Reckmann daselbst, 13) dem Kaufmann Eduard Heidsieck daselbst, 14) dem Kaufmann Otto Brune zu Pottenau, 15) dem Kaufmann Carl Weber in Derlinghausen,

und denjenigen Personen, welche durch Actien-Zeichnung sich ihnen zugesellen werden, unter dem Namen „Bielefelder Mechanische Weberei“ eine Actien-Gesellschaft errichtet worden. Der Entwurf zu den Statuten jener Gesellschaft ist in dem vorbezeichneten Gesellschafts-Vertrage enthalten. In dem Artikel Neun und Bierzig jenes Statuten-Entwurfs ist dem Herrn Geheimen Commerzienrath von Carl in Berlin, dem Kaufmann Herrn Hermann Delius in Bielefeld und dem Kaufmann Herrn Theodor Tiemann daselbst, und zwar allen dreien zusammen, so wie jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der andern, Auftrag und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, so wie diejenige: Abänderungen des Statuts und Zusätze zu denselben Namens der Gesellschaft vor- und anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen werde. Diese Abänderungen und Zusätze sollen nach Inhalt des Gesellschaftsvertrags für sämtliche Actionaire rechtsverbindlich und maachgebend sein.

Nach den mit der Staats-Regierung gepflogenen Verhandlungen, ist der ursprüngliche Entwurf des Statuts, den von der letzteren erteilten Vorschriften gemäß, abgeändert und so festgestellt worden, wie er seinem ganzen Inhalte nach dieser Verhandlung beigelegt ist.

Der Kaufmann Herr Hermann Delius und der Kaufmann Herr Theodor Tiemann erkennen dieses Statut als rechtsverbindlich für die „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei“ hiermit an und erklären, daß dasselbe für diese Actien-Gesellschaft, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, maachgebend sein soll.

Es wird Ausfertigung dieser Verhandlung für die „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei“ beantragt.

Hermann Delius,

Theod. Tiemann.

Daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, daß dieselbe in Gegen-

wart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt und daß dieselbe von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet worden ist, wird hiermit attestirt.

Carl Christoph Harweg. Heinrich Ludwig Funck.

Friedrich Wilhelm Beckhaus, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.

Statut

der Vielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Vielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei“ begründet.

Artikel 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Vielefeld.

Artikel 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Artikel 4. Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von mechanischen Webereien, die Production von Leinen und anderen Geweben für eigene oder fremde Rechnung und die weitere Verarbeitung derselben in allen für den Consum passenden Formen, so wie der Handel mit allen dieser Fabrication dienenden Rohstoffen, Ganz- und Halbfabrikaten.

Es soll zunächst mit der Errichtung einer mechanischen Leinen-Weberei begonnen werden.

Titel II.

Grundkapital, Actien, Actionaire.

Artikel 5. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 600,000 Thaler, geschrieben Sechshundert Tausend Thaler Courant, festgesetzt und in Drei Tausend Actien zu je Zweihundert Thaler zerlegt. Von diesen Actien soll jedoch zunächst nur die Hälfte, also 1500 Stück im Gesamtbetrage von Dreihundert Tausend Thalern emittirt werden.

Die zweite Hälfte der Actien wird erst nach Bedürfniß der Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsraths emittirt. Der desfallige Beschluß bedarf der Genehmigung des königlichen Handelsministeriums.

Die Inhaber der Actien erster Emission sind berechtigt, sich an dieser zweiten Emission durch Zeichnung eines dem Nominalbetrage ihrer Actien erster Emission gleichkommenden Actienbetrages al pari zu betheiligen, insofern sie ihre desfallige Erklärung in der vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von vier Wochen abgeben.

Artikel 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C. ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talon von fünf zu fünf Jahren.

Artikel 7. Der Nominalbetrag der Actien ist in Raten von zehn bis zwanzig Prozent einzuzahlen. Dieselben werden vom Verwaltungsrathe durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfniß eingefordert, die ersten zehn Prozent jedoch jedenfalls sofort nach Bestätigung des Statuts und fernere mindestens dreißig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkt.

Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine ertheilt.

Artikel 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Artikel 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahl, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselben etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen auf welche nach dem Ermessen des Verwaltungsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Artikel 9. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit (Artikel 43) längstens aber bis zum 31. December 1864 mit vier Prozent pro anno verzinst. Die Verichtigung der Zinsen erfolgt durch Abrechnung auf spätere Einzahlungen und insofern die Actien vor dem 31. December 1864 voll eingezahlt sind, durch Baarzahlung. Zeit und Ort der Zinszahlung bestimmt der Verwaltungsrath durch öffentliche Bekanntmachung.

Artikel 10. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (Artikel 49) nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Verwaltungsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Artikel 11. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

Artikel 12. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, beim königlichen Kreisgericht zu Viefelseld nachzufuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Artikel 13. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einkieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Artikel 14. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (Artikel 8) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Actionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Viefelseld ihren Wohnsitz haben müssen.

Eine jede Parthei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Parthei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die besfallige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Prolocanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provocirende Parthei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von dem Director des königlichen Kreisgerichts zu Viefelseld zu ernennen.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht Statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

Artikel 15. Alle in diesem Statut vorgesehenern öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Verwaltungsrath an die Actionaire zu erlassen hat, gelten als für gehörig geschehen, wenn sie durch

1) den Preussischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Kölnische Zeitung erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrath frei, andere als die nebenbezeichneten Blätter zu wählen, er hat jedoch keine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Titel III.

Von dem Vorstande.

Artikel 16. Ein aus zwölf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath, welcher in Bielefeld seinen Sitz hat, ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuch und dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten.

Für die Zeit von Bestätigung dieses Statuts bis zu der im siebenten Betriebsjahre der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung bilden

- 1) der Geheime Commerzienrath von Carl in Berlin,
- 2) der Commerzienrath Dubois de Luchet in Burtscheid,
- 3) der Kaufmann Hermann Delius in Bielefeld,
- 4) der Kaufmann Theodor Tiemann in Bielefeld,
- 5) der Kaufmann August Wilhelm Nister in Bielefeld,
- 6) der Kaufmann Albert Krönig in Bielefeld,
- 7) der Kaufmann Friedrich Moeller in Kupferhammer bei Bielefeld,
- 8) der Kaufmann Heinrich Kobusch in Bielefeld,
- 9) der Kaufmann Eduard Heidsieck in Bielefeld,
- 10) der Kaufmann Hermann Consbruch in Bielefeld,
- 11) der Kaufmann Carl Weber in Derlinghausen,
- 12) der Gutbesitzer A. vom Rath auf Mühlenburg

den Verwaltungsrath. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit, demnächst aber von zwei zu zwei Jahren und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres scheidet vier Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Artikel 17. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die General-Versammlung. Entsteht aber eine Vacanz im Verwaltungsrath zu anderer Zeit als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsraths die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen.

Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Artikel 18. Ein jedes Mitglied muß mit mindestens zehn Actien bei der Gesellschaft betheilt sein. Die darüber sprechenden Documente sind im Archiv der Gesellschaft zu hinterlegen und dürfen während der Dauer der Function des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths müssen mindestens acht im Regierungsbezirk Minden ihren Wohnsitz haben.

Artikel 19. Kein Mitglied des Verwaltungsraths darf Bauten oder Lieferungs-geschäfte für die Gesellschaft übernehmen oder ihr Banquier sein.

Artikel 20. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Artikel 21. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsraths erforderlich und ausreichend.

Artikel 22. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlusnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

Artikel 23. Versammlungen des Verwaltungsraths werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths darauf antragen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Artikel 24. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinio weder eine absolute Majorität noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die nach Artikel 17 und 20 vom Verwaltungsrath zu vollziehenden Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen.

Insbesondere können die Commissarien beauftragt werden, die gesammte Geschäftsführung des Betriebs-Directors (Artikel 27 seq.) zu überwachen, von alle Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Revisionen abzuhalten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat die vorstehend im zweiten Satz des gegenwärtigen Artikels 25 bezeichneter Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

Artikel 26. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet. Er bezieht aber, sofern die General-Versammlung wegen seiner Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft, außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen eine Lantieme von fünf Prozent vom Reingewinn der Gesellschaft (Art. 48), deren Vertheilung unter die Mitglieder ihm überlassen bleibt.

Titel IV.

Vom Betriebs-Director.

Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebes in den Etablissemens der Gesellschaft wählt der Verwaltungsrath einen Betriebs-Director, welcher bei seiner Amtsführung die ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden Instructionen und alle weiteren Beschlüsse desselben zu befolgen hat.

Artikel 28. Der Betriebs-Director kann nicht Mitglied des Verwaltungsraths sein. Er ist verpflichtet, sich mit mindestens zehn Actien bei der Gesellschaft zu betheiligen und die darüber sprechenden Documente im Archiv der Gesellschaft für die ganze Dauer seiner Functionen unveräußerlich zu hinterlegen.

Artikel 29. Zu seiner Legitimation dritten Personen gegenüber erhält der Betriebs-Director eine Vollmacht, deren Inhalt der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, die jedoch so zu limitiren ist, daß die Unterschrift des Betriebs-Directors die Gesellschaft nur dann verpflichtet, wenn sie von einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem zweiten vom Verwaltungsrath zu delegirenden Beamten der Gesellschaft kontrahirt ist. Unter Beachtung dieser Form ist der Betriebs-Director unbeschadet der ihm etwa durch die Vollmacht beizulegenden weiter gehenden Befugnisse ermächtigt, die laufende Correspondenz zu führen, Zahlungs-Anweisungen an die Kasse der Gesellschaft und Quittungen über eingegangene Zahlungen zu ertheilen, Wechsel und Anweisungen auszustellen, zu acceptiren und zu giriren und Prozeßbevollmächtigte zu bestellen.

Artikel 30. Die Dauer und die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Betriebs-Directors, sowie die ihm zu gewährende Besoldung, welche zum Theil auch in einer Lantieme vom Reingewinn der Gesellschaft bestehen kann, hat der Verwaltungsrath durch einen mit ihm abzuschließenden Vertrag festzustellen.

In dem Vertrage muß jedoch dem Verwaltungsrath das Recht vorbehalten werden, jederzeit den Director mittelst eines von mindestens acht dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsraths gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochenen Entlassung des Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen Gratificationen oder andern Vortheilen für die Zukunft von selbst erlöschen.

Artikel 31. Für Fälle der Verhinderung des Directors hat der Verwaltungsrath das Nöthige wegen seiner Vertretung anzuordnen. Es ist zulässig, dieselbe einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem Beamten der Gesellschaft zu übertragen.

Artikel 32. Der Name des Betriebs-Directors und des nach Artikel 31 etwa für ihn ernannten

Bertraters, sowie der Name desjenigen Beamten, der etwa gemäß Artikel 29 zur Contraſignatur der Unterſchrift des Betriebs-Directors delegirt wird, ſind durch die Geſellſchaftsblätter bekannt zu machen.

Titel V.

General-Versammlung.

Artikel 33. Die General-Versammlungen der Actionaire finden in Bielefeld Statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Verwaltungsrath berufen und zwar:

a. ordentliche: im April oder Mai eines jeden Jahres, die erste nach Beendigung der Bauzeit (Art. 43) spätestens aber im Jahre 1865;

b. außerordentliche: so oft der Verwaltungsrath es für nöthig findet, oder Actionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, unter Deposition ihrer Actien oder Interimsſcheine beim Verwaltungsrath schriftlich darauf antragen.

Artikel 34. Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 35 sind alle Actionaire der Geſellſchaft perſönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen und Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire ſind.

Alle übrigen Actionaire können ſich nur durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, die ſelbſt Actionaire ſind.

Für einen jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Verſammlung erſcheinen.

Personen weiblichen Geſchlechts ſind von der perſönlichen Betheiligung an den General-Versammlungen ausgeſchloſſen.

Artikel 35. Diejenigen Actionaire, welche ſich an der General-Versammlung betheiligen wollen, haben ihre Actien resp. Interimsſcheine, auf denen die geſchehene Einzahlung aller bis dahin ausgeſchriebenen Raten (Artikel 7) quittirt ſein muß, nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn ſie nicht perſönlich erſcheinen, die Vollmachten oder ſonſtigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens eine Stunde vor der zur Eröffnung der Verſammlung beſtimmten Zeit bei der Geſellſchaftskaffe zu deponiren oder die anderweitige Deposition der Actien oder Interimsſcheine auf eine dem Verwaltungsrath genügende Weiſe zu beſcheinigen. Das Duplicat des Verzeichniſſes wird mit dem Stempel der Geſellſchaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionairs verſehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Verſammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, inſofern dieſelben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt ſind, entſcheiden bei etwa entſtehendem Zweifel die in der Verſammlung anweſenden Mitglieder des Verwaltungsraths.

Artikel 36. Den Vorſitz in der General-Versammlung führt der Vorſitzende des Verwaltungsraths. Er leitet die Verhandlungen, beſtimmt die Reihenfolge der Vorträge, ſowie den Abſtimmungsmodus. Bei den Wahlen findet jedoch ſtets, inſofern ſie nicht einſtimmig durch Aclamation erfolgen, geheime Abſtimmung durch Stimmgettel und im Uebrigen das im Artikel 24 für die Wahlen im Verwaltungsrath vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Beſchlüſſe der General-Versammlungen werden vorbehaltlich der Beſtimmungen des Artikel 39 durch absolute Majorität der erſchienenen resp. vertretenen ſtimmberechtigten Actionaire gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Artikel 37. Bei den Abſtimmungen geben außer dem Falle des Artikel 51

	drei bis zehn Actien oder Interimsſcheine	Eine Stimme,
	elf bis zwanzig " "	Zwei Stimmen,
ein und zwanzig bis dreißig	" "	Drei "
ein und dreißig bis vierzig	" "	Vier "
ein und vierzig bis fünfzig	" "	Fünf "
ein und fünfzig bis ſechszig	" "	Sechs "
ein und ſechszig bis ſiebenzig	" "	Sieben "
ein und ſiebenzig bis achtzig	" "	Acht "
ein und achtzig bis neunzig	" "	Neun "
ein und neunzig und darüber	" "	Zehn "

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Actionair für ſich und in Vertretung anderer Actionaire in ſeiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Beſtimmung des Artikel 51.

Die Inhaber von nur einer oder zwei Actien ſind nur in dem Falle des Artikel 51 ſtimmberechtigt.

Artikel 38. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr, in der ersten ordentlichen General-Versammlung aber unter Vorlegung der Bilanzen für sämtliche Vorjahre zu berichten.

Demnächst geschieht:

- a. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, insofern eine solche nach Artikel 16 und 17 erforderlich ist und
- b. die Wahl von drei Revisoren.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung (Artikel 33 lit. a.) zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Jahres in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanzen der Vorjahre zu prüfen.

Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrath Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewegen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Artikel 39. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft:

- a. über Anträge die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungsrath oder von einzelnen Actionairen gestellt werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionaire gemäß Artikel 238 des Handels-Gesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publication der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind;

- b. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Artikel 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus;
- c. über Abänderung der Statuten, insbesondere auch über Aenderung des Zweckes der Gesellschaft.
- d. über Erhöhung des Grund-Kapitals derselben über den Betrag von Sechshundert Tausend Thalern hinaus.
- e. über Contrahirung von Anleihen;
- f. über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actien-Gesellschaft;
- g. über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieser Function, gemäß Artikel 227 des Handels-Gesetzbuchs;
- h. über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Artikel 50 dieses Statuts.

Die Beschlüsse ad c. d. f. und h. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Actienkapitals repräsentirt, für den desfalligen Antrag erklärt hat. — Die Beschlüsse ad b. c. d. und f. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 40. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und drei Actionairen unterschrieben ist.

Titel VII.

Legitimation der Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes.

Artikel 41. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit sie nicht in diesem Statut (Artikel 16) genannt sind, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest.

Artikel 42. Abgesehen von der durch das Handels-Gesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschaftsvorstände zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung, sind die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, seines Stellvertreters und aller übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel VIII.

Bilanz, Dividende und Reservefonds

Artikel 43. Das Kalenderjahr ist das Geschäfts- und Betriebsjahr der Gesellschaft. Die Dauer

wird bis zur geschenehen Herstellung des ersten Fabrik-Etablissements der Gesellschaft und Eröffnung des vollen Betriebes in demselben gerechnet.

Artikel 44. Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird durch den Betriebs-Director eine vollständige Inventur und Bilanz aufgenommen, vom Verwaltungsrath festgestellt und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Artikel 45. Bei den die Bauzeit betreffenden Inventuren werden alle Immobilien und Mobilien zum Kostenpreise angesetzt; bei den folgenden Inventuren bestimmt der Verwaltungsrath die vorzunehmenden Abschreibungen; sowie denjenigen Betrag, mit welchem Neubauten, Maschinen und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Rohstoffe und Materialien-Vorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Fabricate nach dem Kostenpreise, Ausstände nach dem Nennwerthe, insofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer billigeren Schätzung in Ansatz.

Artikel 46. Den vorgeordneten Activis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie die Einschüsse der Actionaire als Passiva gegenüber zu stellen. Der hiernach sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Artikel 47. Von dem nach Artikel 46 sich ergebenden Jahresgewinn sind zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken. Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden und ob und in wie weit der Reservefonds danach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgeordneten zehn Prozent des Jahresgewinnes zum Reservefonds findet nicht Statt, sobald und solange der Reservefonds zehn Prozent des emittirten Actien-Kapitals beträgt.

Artikel 48. Was nach Absetzung der im Artikel 47 gedachten zehn Prozent von dem Jahresgewinn übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten die Mitglieder des Verwaltungsraths und der Betriebsdirector die ihnen nach Artikel 26 und 30 etwa zustehenden Tantiemen. Der Rest wird auf die Actien der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt und der hiernach vom Verwaltungsrath festzusetzende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 49. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 1. Juni fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschafts-Kasse zu Bielefeld oder auch an andern durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsraths zu bezeichnenden Orten.

Titel IX.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 50. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Artikel 3 bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallige Antrag entweder vom Verwaltungsrath oder von einer Anzahl von Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen und dieselben in der Artikel 35 vorgeschriebenen Art deponiren, gestellt ist.

Artikel 51. Bei der Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Artikel 52. Diejenige Generalversammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikel 39 die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Verwaltungsrath, welcher zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Artikel 53. Die Königl. Regierung zu Minden ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath und die Generalversammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Schema A.

Eingetragen fol. des Actienbuchs. (Unterschrift des Controlbeamten.)

Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei.
Actie Nr. . . .
über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Zweihundert Thalern Courant bei der Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei als Actionair mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Bielefeld, Der Verwaltungs-Rath
der Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei.
(Trockener Stempel.) (Facsimile zweier Unterschriften nach Artikel 21 des Statuts.)

Schema B.

Eingetragen fol. des Registers der Dividenden-scheine. (Unterschrift des Controlbeamten.)

Dividenden-Schein zur Actie Nr. . . .
der
Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei.
Serie . . . Nr. . . .

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. Juni, . . . die auf obige Actie für das Jahr . . . fallende Dividende, deren Betrag vom Verwaltungs-Rath bekannt gemacht wird.

Bielefeld, Der Verwaltungs-Rath
der Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei.
(Trockener Stempel.) (Facsimile zweier Unterschriften nach Artikel 21 des Statuts.)

Schema C.

Eingetragen fol. des Talon-Registers. (Unterschrift des Controlbeamten.)

Talon zur Actie Nr. . . .
der
Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Actie auszufertigende Serie . . . der Dividendenscheine.

Bielefeld, Der Verwaltungs-Rath
der Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei.
(Trockener Stempel.) (Facsimile zweier Unterschriften nach Artikel 21 des Statuts.)

Vorstehende in das Register unter Nr. 39, Jahrgang 1863, eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei ausgefertigt.

Bielefeld, am Siebenten Januar Ein Tausend Achthundert Drei und Sechszig.
Friedrich Wilhelm Beckhaus, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.

Bielefeld, am Dreißigsten Januar Ein Tausend Achthundert Drei und Sechszig.
Vor dem Königlich Preussischen Justizrath, Rechtsanwalt und Notar im Bezirke des Königlichen Appel-

lationsgerichts zu Paderborn, Friedrich Wilhelm Beckhaus, zu Bielefeld wohnhaft, und den zugezogenen Instrumentenzeugen, als:

a. dem Schuhmachermeister Carl Christoph Harweg,

b. dem Schuhmachermeister Heinrich Ludwig Funck,

ebenfalls beide, zu Bielefeld wohnhaft, denen, wie hiermit versichert wird, eben so wenig wie dem Notar eines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den §§. Fünf bis Neun des Gesetzes vom Fünften Juli Ein Tausend Achthundert Fünf und Bierzig ausschließen, erschienen von Person und als verfügungsfähig bekannt:

1) der Kaufmann Herr Hermann Delius,

2) der Kaufmann Herr Theodor Liemann,

beide hieselbst wohnhaft.

Dieselben überreichten die notarielle Verhandlung vom Siebenten dieses Monats und den dieser Verhandlung eingeleiteten Entwurf des Statuts der Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei. Nachdem ihnen dieser Entwurf des Statuts seinem ganzen Inhalte nach in Gegenwart des Notars und der Zeugen vorgelesen worden ist, erklärten dieselben:

Wir genehmigen diesen Statut-Entwurf seinem ganzen Inhalte nach und wiederholen die in der von uns überreichten notariellen Verhandlung vom Siebenten dieses Monats von uns abgegebene Erklärung:

Es wird Ausfertigung dieser Verhandlung für die Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei beantragt.

Hermann Delius,

Theodor Liemann.

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, daß dieselbe in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt und daß dieselbe von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet worden ist, wird hiermit attestirt.

Carl Christoph Harweg,

Heinrich Ludwig Funck,

Friedrich Wilhelm Beckhaus, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Register unter Nr. 139, Jahrgang 1863, eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei ausgefertigt.

Bielefeld, den Dreißigsten Januar Ein Tausend Achthundert Drei und Sechzig.

Friedrich Wilhelm Beckhaus, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar d. J.:

„Auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. J. genehmige ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei“ mit dem Sitze zu Bielefeld, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 7. resp. 30. Januar d. J.

Berlin, den 23. Februar 1863.

gez. Wilhelm.

gggez. Graf von Hxenpliz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

und den Justiz-Minister.“

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 27. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Hxenpliz.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

157. Vom 1. Mai c. wird der Gang der Personenpost von Krolsen nach Pyrmont et vice versa dergestalt verändert werden, daß dieselbe aus Bonenburg in der Richtung auf Bräfel um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags weiter geht und danach in Pyrmont um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags ankommt, dagegen der Abgang derselben aus letzterem Orte um 10 Uhr Vormittags und die Ankunft in Bonenburg um 6 Uhr 15 Minuten Abends erfolgt. Für die sonstigen Coursestrecken bleiben die bisherigen Ankunfts- resp. Abgangszeiten unverändert.

Minden, den 9. März 1863.

Der Ober-Post-Director Braune.

158. Die Einlagen der hiesigen Kreis-Sparkasse betragen am Schlusse des Jahres 1861, 126,678 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.